



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



ESF-Förderprogramm Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren Interessensbekundung für die Förderjahre 2016 - 2020

Grundlage:

Das Förderangebot richtet sich gem. aktueller ESF-Förderrichtlinie insbesondere an erwerbslose Menschen. Ebenfalls an dem Beratungs- und Begleitangebot können von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Berufsrückkehrende sowie Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen teilhaben.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie ist auf der Internetseite unter <http://www.arbeit.nrw.de> zu finden.

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel.

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Auswahl und Entscheidung obliegen der Verwaltungsbehörde für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Fachliche Stellungnahmen der Regionalagenturen, der G.I.B. und des Fachreferates werden hinzugezogen und berücksichtigt.

Das Interessensbekundungsverfahren wird einmal für die gesamte ESF-Förderphase bis 2020 durchgeführt. Die Förderung erfolgt in zwei Abschnitten für die Zeiträume 2016/2017 und 2018/2019/2020 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel.

Regionale Kontingente:

Der geltende Grundsatz ist, in jeder der 54 Gebietskörperschaften in NRW eine Erwerbslosenberatungsstelle (EBS) mit mind. einer Vollzeitstelle (Leitung und Beratung) sowie ein Arbeitslosenzentrum (ALZ) zu fördern. Zu den Aufgaben des Leitungspersonals zählt auch die Beratung. Insofern wird eine Erwerbslosenberatungsstelle mit einer Leitungsstelle als funktionsfähige Einrichtung der Grundausstattung verstanden.

Die Anzahl der Erwerbslosenberatungsstellen und des dort zu beschäftigten Personals sowie die Anzahl der Arbeitslosenzentren sind festgelegt (s. Anlage 1).

Fristen und Verfahren:

Die zukünftige Förderung der Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren soll am 01.01.2016 beginnen. Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, getrennt nach Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren, bis zum 04. Oktober 2015 bei der zuständigen Regionalagentur ein.

Am Interessensbekundungsverfahren können sowohl Träger als auch Träger-zusammenschlüsse mit einem federführenden Träger teilnehmen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zu einer einzureichenden Interessenbekundung gehören:

- a) Formblatt (Anlage 2) zur Interessenbekundung „Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren“
- b) Ein Kurzkonzzept (max. 10 Seiten für eine Erwerbslosenberatungsstelle, max. 5 Seiten für ein Arbeitslosenzentrum).

Interessenten sollten sich bei der Erstellung des Kurzkonzeppts an Anlage 3 „Anforderungen an das Fachkonzzept“ orientieren.

Die Regionalagenturen geben mit Hilfe ihrer regionalen Gremien (Lenkungs- bzw. Facharbeitskreis) für alle Träger bzw. Trägerzusammenschlüsse, die eine Interessenbekundung abgegeben haben, eine regionale Stellungnahme ab. Hierzu sind die entsprechenden Formblätter (Anlage 4 und 5) „Fachliche Stellungnahme der Region“ zu verwenden.

Diese werden dann mit den jeweiligen Bewerbungsunterlagen durch die Regionalagentur in Print-Form an die Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) bis zum 21. Oktober 2015 (Dienstschluss) geschickt.

Die G.I.B. bündelt die Interessenbekundungen entsprechend nach den 16 Regionalagentsbezirken und Förderungen (EBS und ALZ) und gibt eine fachliche Stellungnahme pro Arbeitsmarktregion ab. Die Unterlagen werden dem MAIS bis zum 09. November 2015 in Printform zur Beurteilung übersandt.

Das MAIS informiert die Interessenten des Bewerbungsverfahrens, nachrichtlich die Regionalagenturen, über das Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs in 2015. Bei einem positiven Votum des MAIS werden die Träger zur Antragstellung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung aufgefordert. Dem Antrag ist das Ergebnisschreiben des MAIS beizufügen.

Weitere Informationen zum Verfahren erhalten Sie über eine FAQ-Liste auf der Homepage der G.I.B. und auf www.arbeit.nrw.de.

Anlagen:

1. Regionale Kontingente pro Jahr – Programm „Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren
2. Formblätter zur Interessenbekundung „Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren“
 - a. Interessenbekundung „Erwerbslosenberatungsstelle“
 - b. Interessenbekundung „Arbeitslosenzentrum“
3. Anforderungen an das Fachkonzzept
4. Fachliche Stellungnahme der Region – Erwerbslosenberatungsstelle
5. Fachliche Stellungnahme der Region – Arbeitslosenzentrum